

II— 813 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Mai 1972 No. 37/1

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Gruber, Dr. Blenk, Dipl. Ing. Dr. Leitner
und Genossen
betreffend Studentenvertretungsgesetz.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom über die Österreichische Hochschülerschaft (Studentenvertretungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Mitglieder

- (1) Die Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- (2) Als Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten gehören ihr an:
Die ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürger-
schaft an den österreichischen Hochschulen. Hochschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Universitäten, sonstige wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste.
- (3) Als sonstige Mitglieder gehören ihr an:
 - a) Die außerordentlichen Hörer österreichischer Staats-
bürger-
schaft,
 - b) die ordentlichen Hörer ausländischer Staatsbürger-
schaft,
 - c) die außerordentlichen Hörer ausländischer Staatsbürger-
schaft an den österreichischen Hochschulen.
- (4) Die von den in Abs. 3 lit. b) genannten Mitgliedern jeweils gewählten Mandatare haben in allen beschließenden Organen und in allen Ausschüssen der ÖH beratende Stimme und Antragsrecht. Sie können nicht zu ausführenden Organen bestellt werden.
- (5) Die in Abs. 3 lit. a) und c) genannten Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die ÖH wirkt in ihrem Bereich an der Erfüllung der den Hochschulen übertragenen gesetzlichen Aufgaben im Sinne der im § 1 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes BGBI. Nr. 177/1966 genannten Grundsätze und Ziele mit.
- (2) Der ÖH obliegt die Vertretung der allgemeinen Interessen der Hochschüler in Form der Selbstverwaltung.

Diese umfasst im einzelnen:

- a) die Förderung ihrer Mitglieder durch
 1. fachliche Betreuung
 2. kulturelle Betreuung
 3. sportliche Betreuung
 4. soziale Betreuung
 5. wirtschaftliche Betreuung
 6. Vermittlung allgemeiner politischer Bildung und Information

b) Vertretungen der Interessen ihrer Mitglieder:

1. gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften;
2. gegenüber den akademischen Behörden;
3. gegenüber den staatlichen Behörden;
4. gegenüber den anderen Mitgliedern der Hochschule;
5. vor Gerichten, sofern der Sozialausschuß des betreffenden Studentenparlamentes an der Hochschule zustimmt;
6. in den Behörden nach dem Studienförderungsgesetz;
7. vor der Öffentlichkeit;
8. gegenüber internationalen Studentenorganisationen.

c) Die Mitbestimmung, Mitberatung und Mitverantwortung in akademischen Gremien nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch Entsendung von Vertreter in:

1. die akademischen Behörden;
2. die akademischen Verwaltungsorgane ;
3. die akademischen Beratungsgremien.

d) Die Führung von Wirtschaftsbetrieben, die unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung der in Abs. 2 lit. a) genannten Ziele dienen.

e) Die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, Verordnungen und anderen Vorschriften, die die in § 2, Absatz 2, lit. a) - d) genannten Angelegenheiten betreffen, vor deren Einbringung oder vor deren Erlassung.

- (3) Bundesministerien, andere staatliche Verwaltungsorgane und akademische Behörden sind verpflichtet, Gutachten und Vorschläge der ÖH in Behandlung zu nehmen.
- (4) Die ÖH und alle ihre Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen, die den Zielsetzungen des Abs.2 entsprechen, auf Hochschulboden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten durchzuführen. Die zuständige akademische Behörde hat die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, soferne dadurch keine Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes erfolgt.
- (5) Veranstaltungen gemäß Abs.4 sind spätestens 2 Tage vor dem Veranstaltungstermin der zuständigen Akademischen Behörde bekanntzugeben. Diese Veranstaltungen unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach dem Versammlungsgesetz 1953.
- (6) Die ÖH und alle ihre Mitglieder haben das Recht, an den von der zuständigen akademischen Behörde zugewiesenen Anschlagplätzen nach Maßgabe der verfügbaren Möglichkeiten, Mitteilungen anzubringen und Flugblätter zu verteilen. Die zuständige akademische Behörde hat die dafür erforderlichen Anschlagmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Organe

- (1) Beschließende Organe der ÖH sind:
 - a) das Bundesstudentenparlament;
 - b) die Studentenparlamente der einzelnen Hochschulen;
 - c) die Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen)
 - d) die Institutsvertretungen (Klassenvertretungen)
- (2) Ausführende Organe der ÖH sind:
 - a) die Vorsitzenden der beschließenden Organe und ihre Stellvertreter
 - b) die Verhandlungsleiter der Studentenparlamente und ihre Stellvertreter
- (3) Die Wahlkommissionen
- (4) Beschlüsse der beschließenden Organe der ÖH werden, sofern nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

- 5 -

§ 4 Bundesstudentenparlament

- (1) Das Bundesstudentenparlament ist das oberste Organ der OH und hat seinen ordentlichen Sitz in Wien. Es kann auch an einem anderen Ort innerhalb des Bundesgebietes zusammen-treten.
- (2) Dem Bundesstudentenparlament gehören an:
 - a) Für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte ein Mandatar. Von diesen Mandataren entsenden die in § 1 Abs.3 lit. b genannten Mitglieder der OH eine ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl entsprechende Zahl von Mandataren.
 - b) Die Vorsitzenden der Studentenparlamente und die Vorsitzenden der Studentenvertretungen an den Fakultäten, an denen die Zahl der wahlberechtigten Hörer mehr als 1.000 beträgt, mit beratender Stimme und Antragsrecht, sofern sie nicht stimmberechtigte Mandatare gemäß lit.a) sind.
- (3) Dem Bundesstudentenparlament obliegen alle im § 2 um-schriebenen Aufgaben, sofern sie in ihrer Bedeutung und ihrem Umfange über den Rahmen der einzelnen Hochschulen hinausgehen.
Insbesondere obliegt dem Bundesstudentenparlament:
 - a) die Beschußfassung über die Geschäftsordnungen aller beschließenden Organe
 - b) die Erstellung des Budgets für das Bundesstudenten-parlament sowie des Rahmens der Budgets aller Stu-dentenparlamente;
 - c) die Überprüfung und Aufhebung von Beschlüssen der Studentenparlamente, Studentenvertretungen der Fakultäten, Institutsvertretungen hinsichtlich Gesetzes- oder Geschäftsordnungswidrigkeiten.
- (4) Sitzungen des Bundesstudentenparlaments sind öffentlich.

- (5) Mit Ausnahme der Wahlkommissionen sind alle Organe der ÖH an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse des Bundesstudentenparlaments gebunden.
- (6) Gegen Beschlüsse des Bundesstudentenparlaments findet kein ordentliches Rechtsmittel statt.
- (7) Das Bundesstudentenparlament richtet zur Besorgung seiner Angelegenheiten Ausschüsse ein. Diese dienen der Beratung des Bundesstudentenparlaments oder zur vorläufigen Entscheidung dringlicher Angelegenheiten, zu deren Beslußfassung das Bundesstudentenparlament nicht rechtzeitig zusammentreten kann.

Die Sitzungen der Ausschüsse des Bundesstudentenparlaments können auf Grund des Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder des betreffenden Ausschusses für öffentlich erklärt werden.

Die Geschäftsordnung aller Ausschüsse wird vom Bundesstudentenparlament beschlossen.

Ausschüsse, die zur Beratung des Bundesstudentenparlaments dienen, müssen für die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten vor der Beslußfassung durch das Bundesstudentenparlament gehört werden.

Die Arbeit aller Ausschüsse wird durch den Präsidialausschuß koordiniert.

Insbesondere sind folgende Ausschüsse einzurichten:

- a) der Präsidialausschuß;
- b) die Vorsitzendenkonferenz;
- c) der Sozialausschuß;
- d) der Ausschuß für internationale Studentenfragen;
- e) der Ausschuß für Wirtschaftsverwaltung;
- f) der Budgetausschuß;
- g) der Ausschuß für Hochschulreform;

- 7 -

h) der Ausschuß für Bildungspolitik

(8) Der Präsidialausschuß:

- a) Das Bundesstudentenparlament kann bestimmte, insbesonders dringliche Angelegenheiten vorbehaltlich der lit. d dem Präsidialausschuß zur Beschußfassung zuweisen. Er dient weiters der Koordinierung der Ausschüsse und der gegenseitigen Information der im Bundesstudentenparlament vertretenen Studentenparteien und der Erstellung der Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen des Bundesstudentenparlaments.
- b) Der Präsidialausschuß setzt sich aus den Vorsitzenden des Bundesstudentenparlaments und weiteren 14 Mandataren des Bundesstudentenparlaments zusammen, die ihren ständigen Aufenthalt am Sitz des Bundesstudentenparlaments haben. 13 Mandatare/^{hievon} werden von den im Bundesstudentenparlament vertretenen Studentenparteien entsendet. Einen Mandatar entsendet die in § 1 Abs. 3 lit. b) genannte Gruppe von Mitgliedern der ÖH. Die Zahl der von jeder Studentenpartei zu entsendenden Mandatare wird nach dem d'Hondtschen System auf Grund der Zusammensetzung des Bundesstudentenparlaments bestimmt. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm die Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesstudentenparlaments und die drei Verhandlungsleiter des Bundesstudentenparlaments an, sofern sie nicht ohnehin bereits stimmberechtigte Mitglieder sind.
- c) Der Präsidialausschuß wird vom Vorsitzenden des Bundesstudentenparlaments einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn diese mindestens vier Mitglieder des Präsidialausschusses unter Vorlage eines Tagesordnungsvorschlags verlangen. Darüberhinaus ist der

Präsidialausschuß vor jeder Sitzung des Bundesstudentenparlaments einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Bundesstudentenparlaments.

d) Die Beschlüsse des Präsidialausschusses können vom Bundesstudentenparlament mit einfacher Stimmenmehrheit aufgehoben werden.

Werden diese Beschlüsse des Präsidialausschusses nicht innerhalb der nächsten Sitzung des Bundesstudentenparlaments aufgehoben, so gelten sie als Beschlüsse des Bundesstudentenparlaments.

(9) Die Vorsitzendenkonferenz

- a) Die Vorsitzendenkonferenz dient der Beratung und Koordinierung der Angelegenheiten der Studentenparlamente sowie deren gegenseitigen Information-
- b) Die Vorsitzendenkonferenz besteht aus den Vorsitzenden der Studentenparlamente der Hochschulen und dem Vorsitzenden des Bundesstudentenparlaments.
- c) Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Vorsitzenden des Bundesstudentenparlaments mit einem Tagesordnungsvorschlag einberufen.
- d) Die Vorsitzendenkonferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die jeweilige Tagesordnung.
- e) Die Vorsitzendenkonferenz kann Empfehlungen an die einzelnen Studentenparlamente und an das Bundesstudentenparlament ausarbeiten.
- f) Diese Empfehlungen müssen vom Bundesstudentenparlament in Beratung gezogen werden.

(10) Ausschüsse der Fachrichtungen

- a) Nach Bedarf werden auf Antrag des Vorsitzenden der Studentenvertretung an einer Fakultät (Abteilung) vom Bundesstudentenparlament Ausschüsse der Fachrichtungen eingerichtet.

- 9 -

b) Die Ausschüsse bestehen aus den Delegierten der jeweiligen Studentenvertretungen der Fakultäten oder der jeweiligen Institutsvertretungen (Klassenvertretungen).

c) Die Ausschüsse der Fachrichtungen dienen der Beratung und Koordinierung der Angelegenheiten der Studentenvertretungen an den Fakultäten (Abteilungen) oder an den Instituten (Klassen) gleicher oder ähnlicher Fachrichtungen sowie deren gegenseitigen Information.

d) Die Ausschüsse der Fachrichtungen können Empfehlungen an die Studentenvertretungen an den Fakultäten (Abteilungen) sowie die Institutsvertretungen (Klassenvertretungen) ausarbeiten. Diese müssen vom Bundesstudentenparlament und den Studentenparlamenten der einzelnen Universitäten in Beratung gezogen werden.

(11) Den unter Absatz (7) lit. c) bis h) genannten Ausschüssen gehören die jeweils zuständigen Referenten des Bundesstudentenparlamentes und weitere Mitglieder an, die von den im Bundesstudentenparlament vertretenen Studentenparteien im Verhältnis ihrer mandatsmäßigen Stärke nach dem d'Hondtschen System entsendet werden. Die Ausschüsse sind für die jeweiligen Fachfragen zuständig. Ihnen werden vom Bundesstudentenparlament bestimmte Materien zur Beratung zugewiesen. Ihre Beschlüsse müssen vom Bundesstudentenparlament in Beratung gezogen werden.

Die Ausschußvorsitzenden, denen auch die ordnungsgemäße Einberufung der jeweiligen Ausschüsse obliegt, werden vom Bundesstudentenparlament mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ausschußvorsitzender des Präsidialausschusses sowie der Vorsitzendenkonferenz ist der jeweilige Vorsitzende des Bundesstudentenparlaments.

- 10 -

§ 5 Die Studentenparlamente der Hochschulen

(1) An allen Hochschulen sind Studentenparlamente einzurichten. Sie führen die Bezeichnung "Studentenparlament" mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Hochschule kennzeichnenden Zusatz.

(2) Den Studentenparlamenten gehören an:
Für je 500 Wahlberechtigte ein direkt gewählter Mandatar, sowie die Vorsitzenden der Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen) mit beratender Stimme und Antragsrecht, sofern sie nicht als direkt gewählte Mandatare stimmberechtigt sind. Von den direkt gewählten Mandataren entsenden die in § 1 Abs.3 lit.b) genannten Mitglieder der ÖH eine ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl entsprechende Anzahl von Mandataren.

(3) Den Studentenparlamenten obliegen alle im § 2 umschriebenen Aufgaben für den Bereich der einzelnen Hochschulen. Sind diese jedoch in Fakultäten (Abteilungen) gegliedert, so obliegen ihnen die oben genannten Aufgaben nur insoweit, als diese Aufgaben in ihrer Bedeutung und ihrem Umfang über den Rahmen der einzelnen Fakultäten (Abteilungen) hinausgehen. Die unter § 2 Abs.2, lit.d) angeführten Aufgaben unterliegen ihnen nur insofern, als das Bundesstudentenparlament gemäß § 17, Abs.6 zustimmt.

Insbesonders obliegen den Studentenparlamenten:

a) Die Erstattung von Vorschlägen für ihre Geschäftsordnungen;

- 11 -

- b) die Beschußfassung ihrer Budgets im Rahmen der Beschlüsse des Bundesstudentenparlaments;
- c) Überprüfung und Aufhebung der Beschlüsse der nachgeordneten Studentenvertretungen wegen Gesetzes- oder Geschäftsordnungswidrigkeiten;
- d) Entsendung von Studentenvertretern in die akademischen und sonstigen Behörden sowie andere Gremien auf Hochschulboden nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Studentenparlamente richten zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Ausschüsse ein. Für diese Ausschüsse sind die Bestimmungen des § 4 Abs.7) sinngemäß anzuwenden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Insbesondere sind folgende Ausschüsse einzurichten:

- a) Fraktionsausschuß
Er besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern des Vorsitzenden des jeweiligen Studentenparlaments, je einem Vertreter der im Studentenparlament vertretenen Studentenparteien, die mindestens 5 % der Mandate erlangt haben, als stimmberechtigten Mitgliedern und den Verhandlungsleitern des jeweiligen Studentenparlaments als nicht stimmberechtigten Mitgliedern.
- b) Sozialausschuß
- c) Ausschuß für Budget und Wirtschaftsangelegenheiten.

(5) Sitzungen der Studentenparlamente sind öffentlich. Die Sitzungen der Ausschüsse der Studentenparlamente können auf Grund des Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder des betreffenden Ausschusses für öffentlich erklärt werden.

(6) Die nachgeordneten Studentenvertretungen sind an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse des jeweiligen zuständigen Studentenparlaments gebunden.

- 12 -

§ 6 Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen)

- (1) An jeder Fakultät (Abteilung) einer Hochschule ist eine Studentenvertretung einzurichten, die die Bezeichnung "Studentenvertretung" mit einem die Zugehörigkeit zur betreffenden Fakultät (Abteilung) kennzeichnenden Zusatz führt.
- (2) Den Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen) gehören an: Für je 300 Wahlberechtigte ein Mandatar, jedoch mindestens 7 und höchstens 20 Mandatare. Von diesen entsenden die in § 1, Abs.3, lit.b) genannten Mitglieder der ÖH eine ihrem jeweiligen Anteil der Gesamtmitgliederzahl an der Fakultät (Abteilung) entsprechende Anzahl von Mandataren. Die Vorsitzenden der Instituts-(Klassen)-Vertretungen mit mehr als 200 Wahlberechtigten sind Mitglieder der Studentenvertretungen der Fakultät (Abteilung) mit beratender Stimme und Antragsrecht.
- (3) Den Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen) obliegen alle im § 2 genannten Aufgaben mit Ausnahme der im Abs.2 lit.b Z.4-8 und lit.d genannten Aufgaben. Von den unter § 2 Abs.2 lit.c genannten Aufgaben obliegt den Studentenvertretungen an den Fakultäten (Abteilungen) nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen die Entsendung von Studentenvertretern in Fakultätskollegien. Studienkommissionen und andere Behörden auf Fakultäts-(Abteilungs)-Ebene. Weiters obliegt den Studentenvertretungen an den Fakultäten:
 - a) die Erstattung von Vorschlägen für ihre Geschäftsordnungen
 - b) die Beschußfassung über die ihnen vom Studentenparlament zugewiesenen Budgetmittel.
- (4) Institutsvertretungen sind an die Beschlüsse der Studentenvertretungen der Fakultäten gebunden.

- 13 -

§ 7 Instituts-(Klassen)-Vertretungen

- (1) An jedem Institut (Klasse) einer Hochschule ist eine Instituts-(Klassen) Vertretung der ÖH mit einem die Zugehörigkeit zum entsprechenden Institut (Klasse) kennzeichnenden Zusatz einzurichten.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Wahl oder Bestellung der Instituts-(Klassen)-Vertreter wird durch die Wahlordnung der Österreichischen Hochschülerschaft geregelt.
- (3) Für je 50 Wahlberechtigte ist ein Mitglied in die Instituts(Klassen)vertretung zu bestellen. Die Mindestanzahl der Mitglieder der Instituts(Klassen)Vertretungen beträgt 3, die Höchstzahl 15. Von diesen entsenden die in § 1, Abs.3, lit.b genannten Mitglieder der ÖH eine ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl entsprechende Anzahl von Mandatären.
- (4) Den Instituts-(Klassen)vertretungen obliegen die im § 2, Abs.2 lit.a, lit.b, Zi.1, lit.c.Zi.2und 3 genannten Aufgaben. Weiters obliegt den Instituts-(Klassen)vertretungen die Beschußfassung über die von der Studentenvertretung an den Fakultäten (Abteilungen) zugewiesenen Budgetmittel. Den Instituts(Klassen)vertretungen obliegt ferner die Entsendung von Studentenvertretern in akademische Behörden und andere Gremien auf Instituts(Klassen)ebene nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Geschäftsordnungen der Studentenvertretungen an den Fakultäten (Abteilungen) gelten sinngemäß für die betreffenden Instituts-(Klassen)vertretungen.

- 14 -

§ 8 Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter

- (1) Jedes beschließende Organ der ÖH wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter vertreten das jeweils beschließende Organ nach außen. Die Umstände und die Reihenfolge der Vertretung werden durch die Geschäftsordnung des jeweiligen beschließenden Organs geregelt.
- (3) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen beschließenden Organes und die Erledigung der laufenden Geschäfte. In dringenden Angelegenheiten ist er vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 Abs.8 allein entscheidungsbefugt, sofern das jeweilige beschließende Organ zur Beschlußfassung nicht rechtzeitig zusammengetreten kann. Die nähere Regelung der Kompetenzen des Vorsitzenden erfolgt durch die Geschäftsordnung des jeweiligen beschließenden Organes.
- (4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind dem jeweiligen beschließenden Organ für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- (5) Für den inneren Bereich kann der Vorsitzende einen bestimmten festumrissen Teil seiner Agenden an seinen Stellvertreter delegieren.
- (6) Zur Abwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist erforderlich, daß eine Zweidrittelmehrheit der Mandatare des jeweiligen beschließenden Organes dem Abwahlantrag zustimmen.

- 15 -

§ 9 Die Verhandlungsleiter der Studentenparlamente

- (1) Das Bundes-Studentenparlament und die Studentenparlamente der Hochschulen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit je einen Verhandlungsleiter und je einen 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Den Verhandlungsleitern gem. Abs.1 obliegt die Vorsorge für die Abfassung der Protokolle, die Erstellung der Tagesordnung unbeschadet der Rechte der Fraktionskonferenz, der Leitung der Debatten und die Handhabung der Geschäftsordnung während der Sitzung. Es kommt ihnen keine Vertretungsbefugnis nach außen zu.
- (3) Die Verhandlungsleiter gemäß Abs.1 sind auf Verlangen der Vorsitzenden verpflichtet, Sitzungen des Bundesstudentenparlaments bzw. der Studentenparlamente einzuberufen und einzelne Tagesordnungspunkte in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen.

- 16 -

§ 10 Wahlkommissionen

- (1) Bei jedem beschließenden Organ der ÖH ist eine ständige Wahlkommission einzurichten. Die Wahlkommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden und je einem, von jeder der drei stärksten, im letzten Bundesstudentenparlament vertretenen Gruppen zu bestimmenden, nicht im jeweiligen für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthaltenen Vertreter. Der Vorsitzende wird vom jeweiligen beschließenden Organ der ÖH gewählt. Er darf im jeweiligen für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag nicht enthalten sein. Die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind nach ihrer Zulassung berechtigt, einen Beobachter in die zuständige Wahlkommission zu entsenden. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann einen Beobachter in jede Wahlkommission entsenden.
- (2) Für die Wahlen in das Bundesstudentenparlament, in die Studentenparlamente an den Hochschulen, die Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen) und die Instituts (Klassen)vertretungen sind schriftlich bei den zuständigen Wahlkommissionen entsprechende Wahlvorschläge einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muß die Zustimmungserklärung der Kandidaten enthalten und von 20, an Hochschulen mit mehr als 1.000 Wahlberechtigten von 30 der im § 1 Abs.2 angeführten Mitglieder der betreffenden Hochschule unterfertigt sein und eine Kandidatenliste von höchstens doppelt so viel Bewerbern enthalten, als auf Grund des betreffenden Wahlganges Mandate zu vergeben sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur die Wahlvorschläge jeweils einer wahlwerbenden Gruppe und nur für eine Wahl in ein beschließendes Organ, für das er selbst wahlberechtigt ist, unterfertigen.

- 17 -

(3) Den Wahlkommissionen obliegt:

- a) die Prüfung der Wahlvorschläge;
- b) die Leitung der Wahlhandlung;
- c) die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wähler sowie die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel;
- d) die Feststellung des Wahlergebnisses;
- e) die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen;
- f) die Verständigung der gewählten Mandatare;
- g) die Kundmachung des Wahlergebnisses;
- h) die Kontrolle der Mindestfordernisse für Studentenparteien nach § 14, Abs. 4

(4) Am achten Tag vor der Wahl veröffentlichen die Wahlkommissionen die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der bisherigen Stärke. Erstmals kandidierende wahlwerbende Gruppen werden in alphabetischer Folge angereiht. Die Verlautbarung erfolgt durch öffentlichen Anschlag in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft sowie an den Hochschulen.

(5) Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlußfähig und treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Kommt kein Beschuß der Wahlkommission zustande, entscheidet der Vorsitzende.

(7) Das Wahlergebnis auf Institutsebene ist innerhalb von 3 Tagen kundzumachen, die Kundmachung der übrigen Wahlergebnisse hat innerhalb von 3 Tagen nach Bestellung aller Funktionsmandatare für das jeweilige beschließende Organ zu erfolgen.

(8) Gleichzeitig mit der Kundmachung des Wahlergebnisses hat die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen, sowie die Verständigung der gewählten Mandatare zu erfolgen.

- 18 -

(9) Einsprüche gegen Verletzungen der Bestimmungen über das Wahlverfahren können binnen zwei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe beim Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission eingebracht werden, der sie der Wahlkommission beim Bundesstudentenparlament zur Entscheidung vorzulegen hat. Einsprüche bezüglich Verletzungen der Bestimmungen über das Wahlverfahren für das Bundesstudentenparlament und Anträge auf Verlust eines Mandates im Bundesstudentenparlament sind von der Wahlkommission beim Bundesstudentenparlament dem Verfassungsgerichtshof vorzulegen.

Einem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiernach die Mandatsverteilung beeinflußt werden konnte.

§ 11 Wahlen in die Organe

- (1) Wahlberechtigt sind alle im § 1, Abs. 2 genannten Mitglieder der ÖH. Als Wahlauschlussgründe gelten jene, die in der jeweils geltenden Nationalratswahlordnung angeführt sind.
 - a) Für Wahlen in die Instituts-(Klassen)vertretungen sind nur diejenigen Mitglieder gemäß Abs. (1) wahlberechtigt, die eine Lehrveranstaltung dieses Instituts inskribiert haben, bzw. einer Klasse angehören.
 - b) Für Wahlen in die Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen) sind nur diejenigen Mitglieder gemäß Abs. (1) wahlberechtigt, die einer an dieser Fakultät (Abteilung) eingerichteten Studienrichtung folgen.
 - c) Für Wahlen in die Studentenparlamente der Hochschulen sind nur diejenigen Mitglieder gemäß Abs. (1) wahlberechtigt, die an dieser Hochschule immatrikuliert sind.
- (2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der ÖH.
- (3) Die ordentlichen Hörer ausländischer Staatsbürgerschaft wählen aus ihrer Mitte eigene Vertreter in die jeweiligen beschließenden Organe der ÖH. Die Zahl dieser Vertreter wird in der Wahlordnung, dem Anteil der ausländischen Hörer an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten für das jeweilige beschließende Organ der ÖH entsprechend festgesetzt.
- (4) Wahlen der ÖH sind auf Grund des allgemeinen, gleichen, persönlichen und geheimen Verhältniswahlrechts (D'Hondt-sches System) gesondert für alle beschließenden Organe und getrennt bezüglich der in § 1 Abs. 2 und Abs. 3, lit. b genannten Mitglieder der ÖH durchzuführen.
 - a) Die Wahlen in die Institutsvertretungen sind für ganz Österreich gleichzeitig für jeweils 1 Jahr durchzuführen. Jedem Kandidaten ist es gestattet, die ihm nahestehende politische Gruppierung bei der Wahlwerbung und auch auf dem Stimmzettel anzuführen.

- 20 -

b) Die Wahlen in sämtliche andere beschließende Organe sind für ganz Österreich gleichzeitig für jeweils zwei Jahre durchzuführen.

(5) Die Wahlen sind jeweils am dritten Mittwoch nach Ostern und dem darauffolgenden Donnerstag durchzuführen, wobei der Mittwoch vorlesungs- und prüfungsfrei zu stellen ist.

(6) Ist auf Grund eines Einspruches wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren eine Wiederholung der Wahl notwendig, so hat die zuständige Wahlkommission spätestens bis Ende Oktober für die Neudurchführung dieser Wahl Sorge zu tragen.

(7) Für die Wahl der Mandatare, welche gemäß § 1, Abs.3 lit.b) die ordentlichen Hörer ausländischer Staatsbürgerschaft vertreten, sind die Bestimmungen der Abs.4-6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die jeweiligen Wahlkommissionen nach § 10 auch für diese Wahlen zuständig sind.

(8) Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Wahlen in die Organe der OH werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Bundesgesetzes durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung geregelt.

§ 12 Studentische Initiativrechte

(1) Urabstimmungen innerhalb der Wahlberechtigten für ein Organ sind dann durchzuführen, wenn dies von mindestens 30% der Studentenvertreter des Studentenparlaments, einer Studentenvertretung der Fakultät (Abteilung) oder einer Instituts-(Klassen)vertretung, bzw. von mindestens 20% der Wahlberechtigten für das jeweilige beschließende Organ verlangt wird.

Urabstimmungen dürfen sich nicht auf Personalfragen erstrecken. Das Ergebnis ist für das jeweilige beschließende Organ bindend, wenn die Beteiligung bei der Urabstimmung bei Wahlbeteiligung bei der letzten Wahl in das betreffende beschließende Organ erreicht. Für Urabstimmungen gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

(2) An jedem Institut (Klasse) ist von der Instituts-(Klassen)vertretung mindestens einmal im Semester eine Hörerversammlung einzuberufen, ebenso dann, wenn dies von mindestens 20% der Wahlberechtigten am Institut (Klasse) bzw. von 2 Mandataren der jeweiligen Instituts-(Klassen)vertretung verlangt wird. Hörerversammlungen dienen dem Informationsaustausch zwischen Studierenden und Studentenvertretern. Die von einer Hörerversammlung gefassten Beschlüsse, die sich nicht auf Personalfragen erstrecken dürfen, sind für die Instituts-(Klassen)vertretung nur dann bindend, wenn mindestens 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben.

(3) An jeder Hochschule ist mindestens einmal im Semester ein Studententag abzuhalten. Hierbei ist vom Studentenparlament ein Rechenschaftsbericht abzulegen. Am Studententag können auch Urabstimmungen durchgeführt werden. Beschlüsse des Studententages müssen von den jeweiligen beschließenden Organen in Beratung gezogen werden.

§ 13 Die wahlwerbenden Studentenparteien

- (1) Unter einer Studentenpartei ist ein Zusammenschluß mehrerer, mindestens dreier, wahlberechtigter Hochschüler zur Kandidatur bei Wahlen in eine Studentenvertretung zu verstehen.
- (2) Ihre Gründung ist frei.
- (3) Die Studentenparteien erfüllen durch die Übernahme von Aufgaben der Meinungsbildung, der Ausbildung und Aufstellung von Studentenfunktionären und bei der Durchführung demokratischer Wahlen gesellschaftlich nützliche Aufgaben. Deswegen haben sie einen Anspruch auf Abgeltung, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 4 erfüllen.
- (4) Studentenparteien haben Anspruch auf Abgeltung ihrer Leistungen aus öffentlichen Mitteln, wenn sie
 - a) einen demokratischen Aufbau besitzen (Abs.5)
 - b) demokratische Zielsetzungen verfolgen (Abs.6)
 - c) eine gewisse Mindeststärke bei Wahlen erreichen (Abs.7)
- (5) Unter demokratischen Aufbau im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen:
 - a) geheime Abstimmung bei Wahlen,
 - b) in der Generalversammlung müssen alle Mitglieder bzw. Delegierten gemäß lit. c) ein gleiches Stimmrecht besitzen;
 - c) die Satzungen dürfen, falls eine indirekte Wahl des Vorstandes vorgesehen ist, höchstens eine Delegationsebene vorsehen;
 - d) die Funktionsperiode des Vorstandes darf 2 Jahre nicht überschreiten;

- 23 -

- e) das Ausschlußverfahren für Mitglieder muß im Detail geregelt sein und die Möglichkeit des Auszuschließen- den beinhalten, gehört zu werden und sich persönlich zu verteidigen.

(6) Gegen demokratische Zielsetzungen im Sinne dieses Gesetzes verstößen Studentenparteien, welche

- a) gegen das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften der Republik Österreich auftreten,
- b) die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Österreichs bekämpfen,
- c) Verfassungsänderungen auf verfassungswidrige Weise anstreben.

(7) Eine Studentenpartei kommt in den Genuß der Abgeltung aus öffentlichen Mitteln, wenn sie bei einer Wahl mindestens 5% der gültig abgegebenen Wählerstimmen auf Hochschulebene erreicht.

(8) Die Abgeltung für die Leistungen der auf Bundesebene kandidierenden Studentenparteien, welche die Bedingungen des Absatzes 4 erfüllen, umfaßt einerseits eine gleichhohe Basisfinanzierung von 30.000 Schilling jährlich für jede Studentenpartei gemäß Abs. 1 bis 7, andererseits eine verhältnismäßige Finanzierung nach erreichten Wählerstimmen. Pro Wählerstimme auf Bundesebene sind S 10,-- abzugelten. Über die Verwendung dieser Beträge ist dem zuständigen Ministerium innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

- 24 -

(9) Über die Einhaltung der in Absatz 4 genannten Bedingungen durch die Studentenpartei wacht die Wahlkommission der betreffenden Studentenvertretung.

- 25 -

§ 14 Studentenvertreter in Hochschulorganen, anderen Behörden und Beratungsgremien

nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

- (1) Studentenvertreter in Hochschulorganen, anderen Behörden und Beratungsgremien auf Instituts-(Klassen)ebene werden von der jeweiligen Instituts-(Klassen)vertretung der OH entsendet.
- (2) Studentenvertreter in Hochschulorganen, anderen Behörden und Beratungsgremien auf Fakultäts-(Abteilungs)ebene werden von der jeweiligen Studentenvertretung der Fakultät (Abteilung) entsendet.
- (3) Studentenvertreter in Hochschulorganen und Beratungsgremien auf Hochschulebene werden vom jeweiligen Studentenparlament der Hochschule entsendet.
- (4) Studentenvertreter in Hochschulorganen, anderen Behörden und Beratungsgremien auf Bundesebene werden vom Bundesstudentenparlament entsendet.
- (5) Die Entsendung und Abberufung der in Hochschulorgane, anderen Behörden und Beratungsgremien entsandten Studentenvertreter erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit des jeweiligen entsendenden Organes.

- 26 -

§ 15 Studentische Funktionäre

- (1) Studentische Funktionäre sind die Mitglieder der Organe der ÖH und die Referenten der ÖH. Sie haben die Interessen der ÖH uneigennützig und nach besten Kräften wahrzunehmen.
- (2) Die Mandatare der ÖH sind für ihre Äußerungen während der Sitzungen eines Organes der ÖH diesem selbst, nach den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung verantwortlich.
- (3) Mandatare, die ein Funktionsmandat innehaben sowie Studentenvertreter in akademischen Behörden und sonstigen Gremien sind dem sie entsendenden Organ der ÖH für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- (4) Die Vertretung von Mandataren in Gremien der ÖH ist zulässig. Stimmberechtigte Mandatare der ÖH können sich nur durch Mitglieder der ÖH gemäß § 1 Abs.2 vertreten lassen. Mandatare, die ein Funktionsmandat innehaben, können sich durch einen Wahlberechtigten für das sie entsendende Organ vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muß durch schriftliche Vollmacht des Mandatars oder des Fraktionsführers der Fraktion, welcher der Mandatar angehört, ausgewiesen werden.

- 27 -

(5) Funktionären der ÖH darf aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil erwachsen.

a) Funktionärszeiten bis zum Höchstmaß von 4 Semestern sind zur Erlangung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien nach dem Studienförderungsgesetz nicht in die höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

b) Funktionäre der ÖH haben bei Prüfungen das Recht, die kommissionelle Ablegung der Prüfung zu verlangen und Prüfer wegen Befangenheit aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit in der ÖH zusammenhängen, abzulehnen.

(6) Funktionäre der ÖH haben einen Rechtsanspruch auf angemessene finanzielle Entschädigung für ihre Tätigkeit und ihren finanziellen Aufwand, der ihnen in Ausübung ihrer Funktion erwächst.

(7) Die Abwahl von Funktionären der Organe der ÖH kann nur unter einem eigens hiefür vorgesehenen Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.

(8) Alle Personalentscheidungen über Mitglieder der Organe der ÖH und Referenten sind geheim abzustimmen.

- 28 -

§ 16 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit unter Verwendung moderner technischer Hilfsmittel zu erfolgen.
- (2) Bei jedem Studentenparlament können Referate eingerichtet werden; die der Durchführung der im § 2 Abs.2 genannten Aufgaben zu dienen haben. Welche Referate eingerichtet werden, beschließt das jeweilige Studentenparlament.
- (3) Die Referate stehen unter Leitung von Referenten. Diesen können auch Angestellte beigegeben werden.
- (4) Mit der Leitung von Referaten, auch mehreren Referaten gleichzeitig, können auch Angestellte betraut werden.
- (5) Die Referenten werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des jeweiligen beschließenden Organs von diesem mit einfacher Mehrheit gewählt und können mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.
- (6) Die Referenten sind dem Vorsitzenden und dem beschließenden Organe der ÖH gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (7) Der Vorsitzende eines beschließenden Organs kann nicht gleichzeitig Referent, Wirtschafts- oder Verwaltungsdirektor sein.
- (8) Dem Vorsitzenden des Bundesstudentenparlaments und den Vorsitzenden der Studentenparlamente der Hochschulen steht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ein Verwaltungsdirektor zur Seite.
Als Verwaltungsdirektoren sind Verwaltungsfachleute mit entsprechender Ausbildung und Praxis anzustellen.
Dem Verwaltungsdirektor obliegt die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, alle Personalangelegenheiten, sowie die Einhaltung aller Formalvorschriften. Er führt die Dienstaufsicht über die Angestellten und die sonstigen Arbeitskräfte der ÖH. Er ist dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

-29-

(9) Werden vom Bundesstudentenparlament oder vom Studentenparlament einer Hochschule Wirtschaftsbetriebe eingerichtet, so ist ein Wirtschaftsdirektor zu bestellen. Als Wirtschaftsdirektoren sind Wirtschaftsfachleute mit entsprechender Ausbildung und Praxis anzustellen. Dem Wirtschaftsdirektor obliegt die Aufsicht, Führung und Kontrolle aller Wirtschaftsbetriebe der betreffenden Studentenvertretung. Er vertritt die Interessen des jeweiligen Organs der ÖH und ist diesem sowie dem Vorsitzenden gegenüber weisungsgebunden und für seine Tätigkeit verantwortlich.

(10) Die Posten der Verwaltungsdirektoren und Wirtschaftsdirektoren sind öffentlich auszuschreiben.

(11) Die Dienstverträge der Angestellten der ÖH unterliegen dem Angestelltengesetz, BGBl.Nr.292/1921.

§ 17 Wirtschaftsorganisation

- (1) Das Bundesstudentenparlament der ÖH betreibt Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studenten.
- (2) Die Führung dieser Wirtschaftsbetriebe erfolgt durch Angestellte, die vom Vorsitzenden des Bundesstudentenparlamentes nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 Abs.10 bestellt werden.
- (3) a) Wirtschaftsbetriebe stehen unter der Kontrolle des Bundesstudentenparlamentes und seines Wirtschaftsausschusses.
b) Der Vorsitzende des Bundesstudentenparlamentes hat jährlich einen Kontrollbericht über jeden Wirtschaftsbetrieb dem Bundesstudentenparlament vorzulegen.
Diesem Bericht ist ein Prüfungsbericht eines beeideten Wirtschaftsprüfers beizuschließen.
c) Dem Vorsitzenden des Bundesstudentenparlaments bzw. seinem Beauftragten sowie den Mandataren steht ein Aufsichts- und Kontrollrecht über die Wirtschaftsbetriebe und ihre Geschäftsführung zu.
d) Die Wirtschaftsbetriebe haben jährlich eine Vermögensrechnung sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Die ÖH kann folgende Wirtschaftsbetriebe betreiben:
 - a) Menschen;
 - b) Studentenheime;
 - c) eine Sozialversicherungsorganisation;
 - d) Reisedienste;
 - e) Kindergärten für Kinder von Studenten;

- f) Verlage und Druckereien;
- g) Lehrmittelstellen;
- h) Cine - Studien;
- i) Theater.

(5) a) Zur Beratung der OH in Vermögensfragen und in Fragen der Führung der Wirtschaftsbetriebe ist ein Wirtschaftsbeirat einzurichten.

b) Dem Wirtschaftsbeirat gehören 5 - 10 Fachleute an, welche vom Bundesstudentenparlament auf 4 Jahre gewählt werden. Wählbar sind Wirtschaftstreuhänder, Steuerprüfer, Rechtsanwälte, Notare, sowie betriebswirtschaftlich ausgebildete Fachleute.

c) Der Wirtschaftsbeirat konstituiert sich nach der Bestellung seiner Mitglieder und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates sind nicht öffentlich.

d) Vor der Behandlung des jährlichen Wirtschaftsberichtes der Wirtschaftsbetriebe der OH, sowie vor wichtigen Entscheidungen über Vermögens- und Geschäftsführungsfragen der Wirtschaftsbetriebe insbesondere bei der Bestellung des Wirtschaftsdirektors und aller leitenden Angestellten hat der Vorsitzende der Studentenparlamente schriftlich den Rat des Wirtschaftsbeirates einzuholen. Dieser Bericht ist dem Bundesstudentenparlament schriftlich bekanntzugeben.

e) Der Vorsitzende des Bundesstudentenparlamentes ist an den Ratschlag des Wirtschaftsbeirates nicht gebunden. Eine abweichende Entscheidung des Vorsitzenden ist aber dem Bundesstudentenparlament schriftlich zu begründen.

(6) a) In begründeten Fällen kann auch das Studentenparlament einer Hochschule mit Zustimmung des Bundesstudentenparlaments Wirtschaftsbetriebe im Interesse der Studenten betreiben.

b) Die Bestimmungen des Abs.2 - 5 gelten sinngemäß.

§ 18 Finanzierung

- (1) Die Österreichische Hochschülerschaft hat folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Mittel aus dem Staatshaushalt;
 - c) Überschüsse aus dem Betrieb der Referate und aus den Wirtschaftsbetrieben;
 - d) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
 - e) Einkünfte aus dem Vermögen der ÖH;
 - f) Einkünfte aus Veranstaltungen der ÖH.
- (2) Die ÖH hat das Recht, von jedem ihrer Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuheben; über dessen Höhe beschließt das Bundesstudentenparlament. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist semesterweise anlässlich der Inskription nachzuweisen.
- (3) Die ÖH hat einen Rechtsanspruch gegenüber der Republik Österreich auf eine jährliche Zuwendung in der Höhe von S 100,-- pro Mitglied sowie auf Pauschalzuwendungen von jährlich S 100.000,-- pro Hochschule und von S 500.000,-- für das Bundesstudentenparlament.

Diese Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe des Verbraucherpreisindex vor Beginn jedes Studienjahres neu festzusetzen.

- (4) Die Verteilung der Zuwendung pro Mitglied gemäß Abs.3 ist im Verhältnis 1:2 zwischen Bundesstudentenparlament und den Studentenparlamenten der Hochschulen vorzunehmen. Ausnahmen von diesem Verteilungsschlüssel bedürfen eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Bundesstudentenparlamentes.
- (5) Die Verteilung der übrigen Mittel der ÖH auf das Bundesstudentenparlament und die Studentenparlamente der Hochschulen wird vom Bundesstudentenparlament beschlossen.

- 33 -

(6) Die Umsätze der Wirtschaftsbetriebe der ÖH sind von der Umsatzsteuer befreit, soferne die Leistungen der Wirtschaftsbetriebe ausschließlich den Studierenden zugute kommen.

(7) Die zuständigen akademischen Behörden haben der ÖH die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen, diese instandzuhalten und die laufenden Betriebskosten zu tragen.

Für die vorgenannten Erfordernisse des Bundesstudentenparlamentes hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufzukommen.

§ 19 Gebarung

(1) Die Gebarung der ÖH ist nach den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit, Zweckmäßigkeit, der Sparsamkeit und der leichten Kontrollierbarkeit zu gestalten.

(2) a) Der Jahresvoranschlag ist bis jeweils 15. November eines jeden Jahres vom Bundesstudentenparlament zu genehmigen. Er muß bis 1. November vom Vorsitzenden des Bundesstudentenparlamentes den Mandataren schriftlich vorgelegt werden.

b) Der Jahresvoranschlag ist bis jeweils 15. Dezember eines Jahres von den Studentenparlamenten der Hochschulen zu genehmigen. Er muß bis 1. Dezember vom Vorsitzenden des betreffenden Studentenparlamentes den Mandataren schriftlich vorgelegt werden.

- c) Die Studentenvertretungen auf Fakultäts- und Institutsebene haben bis 31. Dezember jedes Jahres über die ihnen zugewiesenen Mittel einen Jahresvoranschlag zu beschließen.
- d) Die Jahresvoranschläge werden mit einfacher Mehrheit der betreffenden Studentenvertretung genehmigt.
- e) Kommt keine Genehmigung des Jahresvoranschlages rechtzeitig zustande, so gilt der vorjährige Jahresvoranschlag nach dem Grundsatz der monatlichen Zwölftelung bis zur Einigung über den neuen Jahresvoranschlag.
- f) Überschreitungen und Umgliederungen des Jahresvoranschlages müssen vom jeweils zuständigen Studentenparlament genehmigt werden.
- g) Der Jahresvoranschlag muß folgende Minimalgliederung enthalten:
 - 1. Personalaufwand der einzelnen Sekretariate
 - 2. Steuern und Abgaben
 - 3. Sachaufwand der einzelnen Referate und Sekretariate
 - 4. Erträge nach den in § 18 Abs. 1 angeführten Ertragsarten aufgegliedert.

Die Gliederung des Jahresvoranschlages muß im Sinne der Aussagefähigkeit und Zweckmäßigkeit hinreichend detailliert sein.

- (3) a) Der Jahresabschluß ist jeweils bis Ende April dem zuständigen Studentenparlament (Studentenvertretung) vom Vorsitzenden vorzulegen.
- b) Dem Jahresabschluß muß ein schriftlicher Prüfungsbericht eines Wirtschaftstreuhänders beiliegen.
- c) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geburung der ÖH zu prüfen.
- d) Bezuglich der Gliederung des Jahresabschlusses gelten die gleichen Vorschriften wie für den Jahresvoranschlag.
- e) Der Jahresabschluß bedarf für seine Genehmigung der einfachen Mehrheit.

- 35 -

(4) a) Das Bundesstudentenparlament beschließt über die Höhe jenes Teiles des Budgets, welcher den Studentenparlamenten zugewiesen wird. Bezuglich der Verwendung dieser Rahmensummen sind die einzelnen Studentenparlamente autonom.

b) Die Studentenparlamente der einzelnen Hochschulen beschließen über die Höhe jenes Teiles des Budgets, welcher den Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen) und der Institute (Klassen) zugewiesen wird. Bezuglich der Verwendung dieser Rahmensummen sind die einzelnen Studentenvertretungen der Fakultäten (Abteilungen) und der Institute (Klassen) autonom.

(5) Das gesamte bewegliche und unbewegliche Inventar der OH ist in einem Verzeichnis festzuhalten.

§ 20 Wechselseitige Hilfeleistung und Unterstützung

Alle akademischen Behörden und die beschließenden Organe der OH sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Funktionäre der OH, die nach der Hochschülerschaftswahlordnung 1962 gewählt wurden, bleiben bis zur Neuwahl der auf Grund dieses Bundesgesetzes geschaffenen Organe der OH weiter im Amt. Die Neuwahlen auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattzufinden.

(2) Die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes BGBI.Nr.174/1950, bleiben bis zur Neuwahl aller Organe auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes in Kraft, sind aber nur auf die Organe der OH, die auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes BGBI.Nr.174/1950 gewählt wurden, anzuwenden.

- 36 -

Für die nach dem vorliegenden Bundesgesetz konstituierten Organe sind die Vorschriften des Hochschülerschaftsgesetzes BGBI.Nr.174/1950 nicht mehr anzuwenden.

- (3) Die ersten Neuwahlen auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes sind vom Zentralkausschuß der OH durchzuführen. Auf diese Wahlen sind bereits die Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Wahlkommissionen gem. § 10 aus je einem Vertreter aller wahlwerbenden Gruppen für das jeweilige beschließende Organ bestehen, und daß die Wahlkommissionen für die Studentenvertretungen an den jeweiligen Fakultäten auch für die Wahlen in die Institutsvertretungen an der jeweiligen Fakultät zuständig sind.
- (4) Die OH auf Grund des vorliegenden Bundesgesetzes ist Rechtsnachfolgerin der OH auf Grund des Hochschülerschaftsgesetzes BGBI.Nr.174/1950.
- (5) Die Bestimmungen des § 13 Abs.3, 4, 7, 8 und § 18 treten mit dem 1.Jänner 1973 in Kraft.
- (6) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Hochschülerschaftsgesetz BGBI.Nr.174/1950 und die Hochschüler-Disziplinarordnung StGBI.Nr.169/1945 außer Kraft.

§ 22 Aufsicht und Vollziehung.

- (1) Die OH untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.